

## **Satzung Fonds „Psychotherapie und Bewährung Baden-Württemberg“**

### **§ 1 Träger**

Die PräventSozial justiznahe soziale Dienste gemeinnützige GmbH verwaltet seit 1. Januar 2019 für den Verein Bewährungshilfe Stuttgart e.V. den Fonds „Psychotherapie und Bewährung Baden-Württemberg“.

### **§ 2 Ziele**

Der Fonds „Psychotherapie und Bewährung Baden-Württemberg“ dient der Wiedereingliederung von gefährlichen Straftätern beiderlei Geschlechts und der Unterstützung der Justiz und des Justizvollzugs bei der Erreichung dieses Zieles und damit auch dem Opferschutz. Zu diesem Zweck übernimmt er ohne Anerkennung einer Leistungsverpflichtung nachrangig zu anderen öffentlichen oder privaten Kostenträgern die Finanzierung der ambulanten therapeutischen Behandlung von therapiebedürftigen, therapiefähigen und therapiemotivierten Straffälligen, wenn dadurch ihre Wiedereingliederung gefördert werden kann.

### **§ 3 Zielgruppen**

Der Fonds „Psychotherapie und Bewährung Baden-Württemberg“ bezieht sich auf drei Zielgruppen:

*Zielgruppe 1* umfasst vor allem Sexualstraftäter, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Bewährung stehen und von einer Fachkraft der Bewährungs- oder Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg betreut werden.

*Zielgruppe 2* umfasst Strafgefangene mit psychischen Störungen, die eine psychotherapeutische Einzel- oder Gruppenbehandlung benötigen und sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Strafvollzug in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Baden-Württemberg befinden.

*Zielgruppe 3* umfasst ausschließlich Sexualstraftäter, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung noch im Strafvollzug in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Baden-Württemberg befinden, deren Entlassung aber in Aussicht steht und bei denen Lockerungen möglich sind.

Die Therapie erfolgt nach Kontaktaufnahme mit der therapeutischen Fachkraft extern im Wege von Vollzugslockerungen.

#### **§ 4 Mittel**

Die Finanzierung der Therapie der Zielgruppen 2 und 3 erfolgt grundsätzlich aus Mittelzuweisungen durch das Justizministerium Baden-Württemberg (Fonds „Psychotherapie und Bewährung Baden-Württemberg“, Fondsteile 2 und 3).

Eine von PräventSozial justiznahe soziale Dienste gGmbH beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft und erstellt einen Teiljahresabschluss. Die Mittel des Fonds sind getrennt vom Vermögen der PräventSozial zu verwalten.

Die Mittelvergabe aus dem Fonds „Psychotherapie und Bewährung Baden-Württemberg“ (Fondsteile 2 und 3) wird vom Justizministerium Baden-Württemberg geprüft und überwacht.

#### **§ 5 Antragstellung**

Den Antrag für die Übernahme der Behandlungskosten der Zielgruppen 2 und 3 stellt der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der sich der Gefangene befindet.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Stellungnahme des zuständigen Sozialdienstes
- Stellungnahme des Psychologischen Dienstes
- Befürwortung der Therapie durch einen Arzt. Dabei ist zu Indikation, Therapiemethode, Sitzungsfrequenz und zum Therapieort Stellung zu nehmen.
- Kopie des zugrundeliegenden Urteils
- vorliegende Gutachten
- Antrag auf Therapie sowie die Einwilligungserklärung des Klienten zur Einsichtnahme in die Gefangenenpersonalakte oder entsprechende Unterlagen
- Schweigepflichtentbindung des Klienten
- Haftzeitenübersicht
- Vollzugsplan mit Feststellung der Lockerungseignung
- Auszug aus dem Bundeszentralregister.

Soweit nach Ansicht des Anstaltsarztes oder des Anstaltspsychologen eine andere Therapie vorrangig ist, insbesondere eine anstaltsinterne Sozial- oder Psychotherapie, soll dies ebenfalls mitgeteilt werden.

## **§ 6 Genehmigung der Therapie**

Der Antrag ist vor Aufnahme der Therapie zu stellen.

Die Genehmigung einer vorgeschalteten Probatorik mit maximal 6 Stunden erfolgt durch die Geschäftsführung der PräventSozial Justiznahe Soziale Dienste gemeinnützige GmbH. Vor Aufnahme der Probatorik bzw. der Therapie ist die Therapeutische Fachkraft im Sinne des § 9 namentlich zu benennen und dem Fonds mitzuteilen.

Jedem Antrag auf eine weitere Kostenzusage zur Übernahme der Therapiekosten ist ein Zwischenbericht beizufügen, auf dessen Grundlage der Vergabeausschuss über die weitere Gewährung der Kostenübernahme entscheidet.

Die Kostenzusage ruht während des vorbereitenden Aufnahmeverfahrens gem. der Verwaltungsvorschrift 4450/0217 (JuM) und 53-5454.2.4 (SM) vom 15 Juni 2017.

Nach Abschluss des vorbereitenden Aufnahmeverfahrens kann die Therapie durch den Fonds „Psychotherapie und Bewährung Baden-Württemberg“ weiterfinanziert werden. Eine bestehende Kostenzusage bleibt erhalten.

Der Fonds „Psychotherapie und Bewährung Baden-Württemberg“ erhält eine Kopie des Beschlusses zur Haftentlassung durch die Justizvollzugsanstalt als Antragssteller. Enthält der Beschluss zur Haftentlassung eine Vorstellungs- und/oder eine Therapieweisung, endet die Finanzierung durch den Fonds „Psychotherapie und Bewährung Baden-Württemberg“.

Ein Anspruch auf nicht genommene, genehmigte Therapiestunden beim Fonds „Psychotherapie und Bewährung Baden-Württemberg“ besteht nicht.

Der letzten Abrechnung beim Fonds „Psychotherapie und Bewährung Baden-Württemberg“ ist ein Abschlussbericht beizufügen. Erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen (Abschlussrechnung und Abschlussbericht) erfolgt die Begleichung der Abschlussrechnung.

## **§ 7 Mittelvergabe zur Therapie**

Mittel aus dem Fonds „Psychotherapie und Bewährung Baden-Württemberg“ (Fondsteile 2 und 3) werden als Zuschuss gewährt und müssen nicht zurückgezahlt werden.

## **§ 8 Umfang der Therapie**

Die Höchstdauer der Therapie beträgt bis zu 120 Stunden. Der Vergabeausschuss kann in Ausnahmefällen Verlängerungen genehmigen oder eine geringere Stundenzahl festsetzen.

## **§ 9 Therapeutische Fachkräfte**

**(1)** Die Therapie erfolgt durch niedergelassene ärztliche oder psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit entsprechender Approbation (Therapeutische Fachkraft).

Vor Behandlungsbeginn schließt der approbierte Psychotherapeut einen Behandlungsrahmenvertrag mit dem Fonds „Psychotherapie und Bewährung Baden-Württemberg“ ab, der Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit ist. Bei Entzug der Approbation, ist dies umgehend mitzuteilen und die Behandlung einzustellen.

Der Vertrag mit der behandelnden Therapeutischen Fachkraft hat - unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht im übrigen - die Verpflichtung, sich gegenüber dem Anstaltsleiter, dem Anstaltsarzt oder dem in der Anstalt mit der Behandlung des Gefangenen betrauten Psychologen zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritten erforderlich ist.

Eine entsprechende Offenbarungspflicht besteht auch gegenüber der Strafvollstreckungskammer.

**(2)** In den in Baden-Württemberg zugelassenen forensischen Ambulanzen können als Therapeutische Fachkraft neben ärztlichen oder psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit entsprechender Approbation nach Absatz 1 auch

- Rechtspsychologinnen und Rechtspsychologen<sup>1</sup>,
- Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Ausbildung,
- Psychologen und Psychologinnen mit einschlägiger Vollzugserfahrung sowie
- Personen mit anderen gleichwertigen abgeschlossenen Therapieausbildungen (z. B. Systemische Therapie)

für Probatorik und Behandlung von Klienten über den Fonds registriert werden. Die Qualität der Behandlung durch die oben genannten Therapeuten ist durch eine enge Zusammenarbeit mit den approbierten Fachkräften (Tandem-Lösung), regelmäßige Super- und Intervision entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychothera-

---

<sup>1</sup> Es sollen sowohl der Studienabschluss „MA Rechtspsychologie“ sowie der Studienabschluss „MA Schwerpunkt Rechtspsychologie“ (SRH Heidelberg) erfasst sein.

peuten (PsychTh-APrV) sowie durch eine qualifizierte therapeutische Leitung zu gewährleisten.

Die in Baden-Württemberg zugelassenen forensischen Ambulanzen garantieren, dass die Behandlung ausschließlich mit Fachkräften im Sinne des § 9 erfolgt und stellen sicher, dass unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht im übrigen - die Verpflichtung der Fachkraft - besteht, sich gegenüber dem Anstaltsleiter, dem Anstaltsarzt oder dem in der Anstalt mit der Behandlung des Gefangenen betrauten Psychologen zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Eine entsprechende Offenbarungspflicht besteht auch gegenüber der Strafvollstreckungskammer. Die Registrierung der Therapeutischen Fachkraft der in Baden-Württemberg zugelassenen forensischen Ambulanzen beim Fonds „Psychotherapie und Bewährung Baden-Württemberg“ erfolgt nach Mitteilung des Namens und der Übermittlung eines Nachweises der Erfordernisse für die Zulassung.

#### **§ 10 Abrechnung nach erfolgter Kostenzusage**

Die Therapeutische Fachkraft berichtet dem Vergabeausschuss nach Ablauf der Kostenzusage im Rahmen eines Zwischenberichts bzw. nach Beendigung der Therapie über deren Verlauf und die Prognose.

Die Auszahlung von Therapiekosten erfolgt nach Rechnungsstellung jeweils nach Abschluss eines Quartals in Teilbeträgen entsprechend den erbrachten Leistungen unmittelbar an die behandelnde Fachkraft bzw. an die forensischen Ambulanzen in Karlsruhe und in Stuttgart, als den jeweiligen Anstellungsträgern.

Ein Anspruch auf die Finanzierung von Leistungen besteht nur nach Erhalt einer gültigen Kostenübernahmeerklärung durch die PräventSozial justiznahe soziale Dienste gGmbH, sowie bei rechtzeitiger Rechnungsstellung, innerhalb von 6 Wochen nach Quartalsende. Die nachträgliche Erstattung von Leistungen ohne einen gültigen Bescheid zur Kostenübernahme ist ausgeschlossen.

#### **§ 11 Honorar**

Der Vergabeausschuss setzt die Höhe des Honorars fest. Die Therapiekosten orientieren sich an den kassenüblichen Sätzen.

## **§ 12 Vergabeausschuss**

Über die Bewilligung der Therapien, welche aus Mitteln des Fonds „Psychotherapie und Bewährung Baden-Württemberg“ finanziert werden, entscheidet ein Vergabeausschuss im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel. Die Mitglieder des Vergabeausschusses werden vom Verein Bewährungshilfe Stuttgart e.V. im Einvernehmen mit dem Justizministerium Baden-Württemberg bestimmt. Der Vergabeausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, von denen zwei selbst psychotherapeutische Fachkräfte sein sollen.

Der Verein Bewährungshilfe Stuttgart e.V. stellt den Vorsitz des Vergabeausschusses. Mitglied kraft Amtes sind die Geschäftsführer der PräventSozial justiznahe soziale Dienste gGmbH, sie werden im Falle ihrer Verhinderung von einem Prokuristen der PräventSozial justiznahe soziale Dienste gGmbH vertreten.

Der Verein Bewährungshilfe Stuttgart e.V. kann für den Vergabeausschuss eine Geschäftsordnung erlassen. Er wird zuvor die Mitglieder des Vergabeausschusses anhören.